

10

ElektroSPICKER

Fakten und Tipps auf einen Blick

MÖGLICHKEITEN ZUR ABRECHNUNG VON LADEVORGÄNGEN

Welche Abrechnungsmöglichkeiten gibt es? Wie funktionieren diese? Was muss beachtet werden?



Hier geht es zur Online-Version.

Das Bezahlterminal kann in der Regel auch im Feld nachgerüstet werden.

Betreiber von Ladeinfrastruktur verfolgen in der Regel unterschiedliche Ziele: Während einige den „getankten“ Strom rabattiert oder kostenfrei an ihre Kunden geben, um so Kundschaft zu werben und die Kundenbindung zu intensivieren, wollen andere mit dem Aufstellen von Ladestationen aktiv Umsatz generieren. In diesem Fall muss ein Bezahlssystem integriert werden, was auf zwei Weisen umgesetzt werden kann.

01 Bezahlung mit EC- oder Kreditkarte

Für diese Art der Abrechnung muss ein entsprechendes Bezahlterminal an der Ladestation verbaut sein. Für dessen Nutzung ist das „Webmodul Payment“ notwendig. Damit können die Zahlungsoptionen konfiguriert und Preiseinstellungen vorgenommen werden. Zudem gibt es dem Betreiber einen Überblick über alle Zahlungstransaktionen.

Zusätzlich muss ein Vertrag mit einem Finanzdienstleister geschlossen werden. Es wird kein zusätzliches Back-Office benötigt.

02 Webbasiertes Zahlungssystem

Hierfür wird ein sog. Back-End bzw. Back-Office benötigt, das die Transaktionen verwaltet. Über dieses werden die Konfiguration und Preisgestaltung vorgenommen und es können Informationen zu Ladevorgängen abgerufen werden. Des Weiteren erfolgt über dieses System die Rechnungslegung. Die Abrechnung kann durch verschiedene Tools erfolgen, darunter: RFID-Karten, QR Codes oder über eine App.

Der Betreiber kann auch mehrere Zahlungsoptionen anbieten. Wichtig ist es sich zu informieren, welche Optionen von der Ladestation unterstützt werden.



Ladevorgänge intelligent abrechnen

	MEMBERSHIP-MODELL (MIT AUTHENTIFIZIERUNG)	BEZAHLTERMINAL
FUNKTIONSWEISE	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fahrer des E-Fahrzeugs ist als Mitglied im Back-Office des Betreibers registriert • Das Mitglied kann aus verschiedenen Preis- und Zahlungsmodellen wählen • Um den Ladevorgang zu starten, authentifiziert sich der Fahrer selbst über RFID/PIN/App. • Der Betreiber überprüft die Mitgliedsdaten, genehmigt und erlaubt den Beginn des Ladevorgangs. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fahrer des E-Fahrzeugs ist nicht als Mitglied registriert. • Preismodelle: "Preis pro Nutzung" (kWh und/oder Minute) • Um den Ladevorgang zu starten, muss der Fahrer die EC/Kreditkarte vor das NFC-Gerät halten • Die Kreditkarte des Fahrers wird vom Bezahlterminal überprüft und ermöglicht den Beginn des Ladevorgangs
ANFORDERUNGEN	<ul style="list-style-type: none"> • OCPP-Integration (OCPP-API) • Back-Office-System des Betreibers muss Mitgliederverwaltung und Abrechnungsprozess unterstützen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlterminal und Webmodul für Zahlungen • Handelsvertrag zwischen Kreditkarten-Acquirer und Betreiber
NUTZEN	<ul style="list-style-type: none"> • Flexibilität bei der Anpassung des Geschäfts-/Preismodells (z.B. bestimmte Nutzer kostenfrei, Spitzenzeiten) • Verbindung mit anderen Angeboten • Der Betreiber kann das Mitgliedschaftsmodell als "Lock-in-Effekt" für die EV-Fahrer nutzen, wodurch Kunden länger im Geschäft bleiben, um das Fahrzeug länger zu laden 	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder, der eine Kreditkarte besitzt, kann die Ladestation benutzen • Benutzererfahrung ähnlich wie beim Tanken • Keine Mitgliederverwaltung und Back-End-Zahlungssystem erforderlich

—
Hinweis:
Für die Abrechnung von Ladevorgängen gibt es rechtliche Vorgaben. Die **Preisangabenverordnung** beschreibt, wie die Tarife gestaltet werden dürfen. Das **Eichrecht** stellt bestimmte technische Anforderungen an die Messeinrichtung der Ladestation, sowie an die Datenübertragung-, Speicherung und Abrufbarkeit.



—
Den detaillierten Datenaustausch im Hintergrund findest Du hier als Infografik.

Fragen und Antworten

FAQ



Darf man einen Ladevorgang pauschal abrechnen?

In Deutschland muss entsprechend der übermittelten Energiemenge (kWh) abgerechnet werden. Demnach sind Pauschalpreise nicht zulässig.

Brauche ich eine kabelgebundene Internetverbindung um Ladevorgänge abzurechnen?

Grundsätzlich ist eine aktive Internetverbindung notwendig. Diese kann jedoch nicht nur kabelgebunden, sondern auch mittels einer SIM-Karte in der Ladestation über das Mobilfunknetz ermöglicht werden.

Darf man als Betreiber kostenfrei Strom zum Laden von Elektrofahrzeugen zur Verfügung stellen?

Ja, das ist laut der Preisangabeverordnung zulässig.

